

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Unna über
die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der
Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung)

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 16.10.2003 die Satzung der Stadt Unna über
die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der
BauO NRW, gem. § 7 GO NRW beschlossen

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan
ersichtlich und umfaßt folgende Gemeindegebietsteile:

- Gemeindegebietsteil I- Fußgängerzone Innenstadt und
Geschäftsbereiche (Bahnhofstraße, westliche
Morgenstraße, westliche Wasserstraße, nördliche
Hertinger Straße, Flügelstraße, östliche Massener Straße,
Markt, östliche Schulstraße, östliche Gerh. Hauptmann-
Straße, Schäferstraße, Niesenstraße, östliche
Klosterstraße, östlicher Nordring).
- Gemeindegebietsteil II - an die Fußgängerzone und Geschäftsbe-
reiche angrenzende Viertel (Museumsviertel,
Nicolai Viertel/ Kirchplatzbereich/Krummfuß, nördlich
der Josef-Ströthoff Straße, südliche Gürtelstraße und
nördliche Hertinger Straße, Massener
Straße/Klosterstraße/Gürtelstraße, Viertel um die alte
Feuerwache, Gelände Mühle Bremme/nördlicher
Nordring, Bahnhof/Busbahnhof, Ostring, Schillerstraße,
westliche Wasserstraße, Bornekampstraße, Bergpfad,
Kampstraße, Massener Straße bis B 233, Wallgasse,
Südring, Westring, Rembrandtstraße, Ludwig-Richter-
Straße, Käthe-Kollwitz-Ring, Viertel entlang der
Klosterstraße, Schulstraße, westliche Gerhard-
Hauptmann Straße, nördlich der Gesellschaftstraße,
Rahlenbeckstraße), Viertel
auf der Südseite des Käth-Kollwitz- Ringes/Südringes
zwischen Rembrandtstraße und Bornekampstraße

Die Satzung der Stadt Unna über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des
Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen wird hiermit
ortsüblich bekanntgemacht. Diese Satzung tritt damit mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 20. Oktober 1977 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der GO in der derzeit gültigen Fassung
Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser
Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden
können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren
wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung - inklusive sämtlicher Anlagen - liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

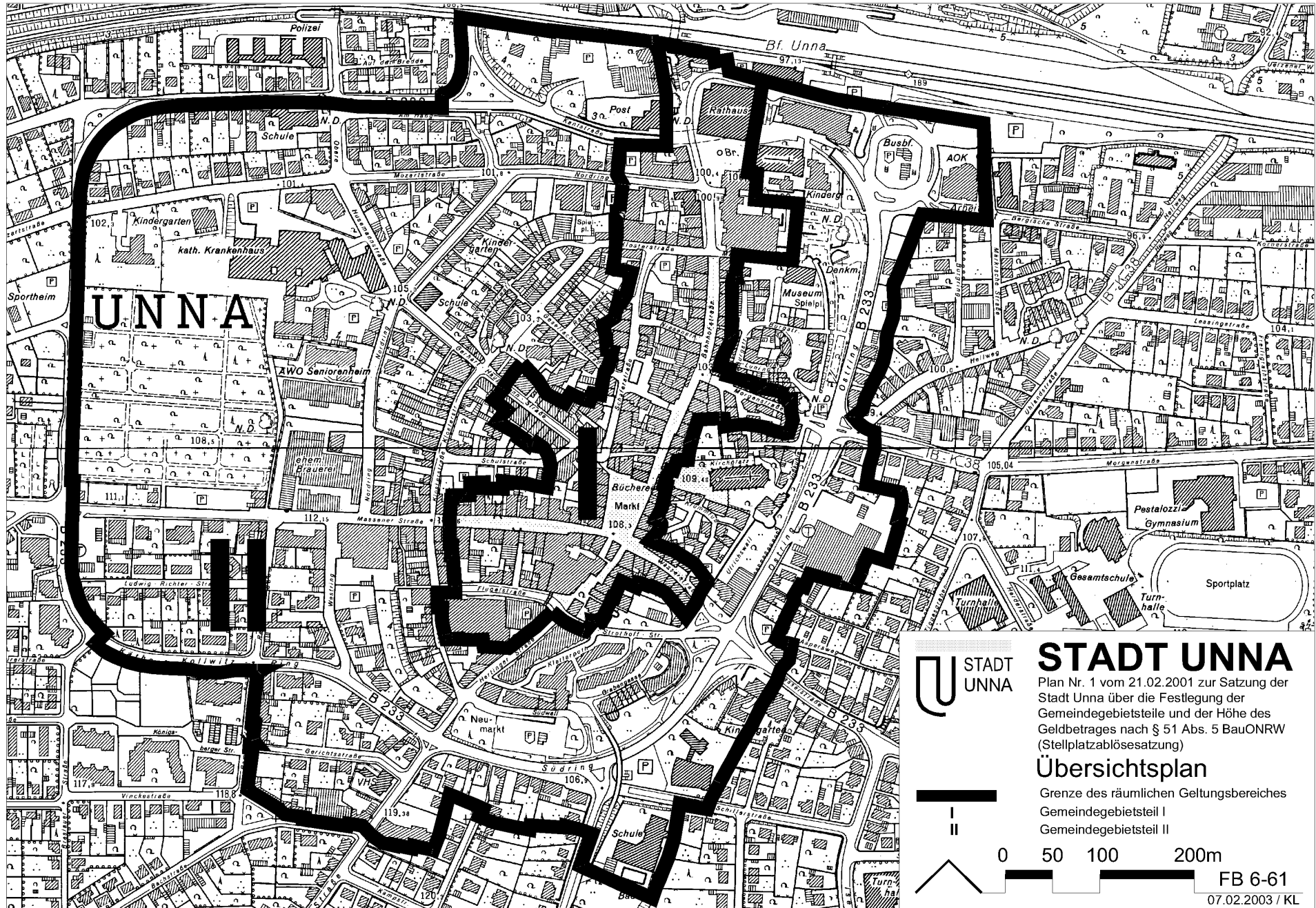
**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und**

freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Unna, 21.11.2003

gez.
Weidner
Bürgermeister



STADT
UNNA

STADT UNNA

Plan Nr. 1 vom 21.02.2001 zur Satzung der Stadt Unna über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 BauONRW (Stellplatzablösesatzung)

Übersichtsplan

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Gemeindegebietsteil I
Gemeindegebietsteil II



0 50 100 200m



FB 6-61

07.02.2003 / KL